|  |
| --- |
| Finanzmarktaufsicht LiechtensteinBereich Geldwäschereiprävention und Andere FinanzintermediäreLandstrasse 109Postfach 2799490 Vaduz |

**Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit**

Im Zusammenhang mit dem [ART DES ANTRAGS] gebe/n ich/wir gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nachstehende Erklärung ab:

Hiermit bestätige/n ich/wir, [VOR- UND NACHNAME, ADRESSE bzw. FIRMA, GESCHÄFTSADRESSE], dass bis zum Zeitpunkt dieser Antragstellung sowohl im Inland als auch im Ausland gegen mich/uns

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

[ ]  kein rechtskräftiger aufsichtsrechtlicher Entscheid wegen Verstössen gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse ergangen ist;

[ ]  kein Strafverfahren im Zusammenhang mit den von mir/uns ausgeübten beruflichen Tätigkeiten eröffnet worden ist, in dessen Rahmen eine rechtskräftige Anklageschrift vorliegt.

**Meldepflicht**

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass jede Änderung, die für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) erforderlich ist, der FMA unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen ist.

[ORT, DATUM]

[VOR- UND NACHNAME bzw. FIRMA und Unterschrift bzw. firmenmässige Zeichnung]

* Kann eine vollständige Erklärung **nicht** abgegeben werden, ist jedenfalls eine entsprechend ausführliche Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen.
* Werden unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen, ist die FMA in Erfüllung des Tatbestandes von § 293 Strafgesetzbuch (Fälschung eines Beweismittels) verpflichtet, Anzeige an die liechtensteinische Staatsanwaltschaft zu erstatten.
* Die Bewilligung wird gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) von der FMA widerrufen, wenn der Bewilligungsinhaber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat.

Stand: 01.01.2021